

Diese Wochenschrift  
erscheint wöchentlich Mittwochs Vormittag  
in einem Bogen in der Buchdruckerei der  
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-  
merationspreis von 8 Sgr. (incl. Stempel.)



Amtliche und Privat-Anzeigen  
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für  
die breitgedruckte Zeile in gewöhnl. Schrift  
(größere Schrift und Einfassungen verhältnis-  
mäßig mehr berechnet) bis spätestens Dienstag  
früh 9 Uhr erbeten.

# Der Sächsischer Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift  
für Stadt und Land.

N<sup>o</sup>. 7.

Mittwoch, den 18. Februar

1863.

## Das neue Militair-Gesetz.

Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abände-  
rung und Ergänzung mehrerer Bestimmungen des Ge-  
setzes vom 3. September 1814 über die Verpflichtung  
zum Kriegsdienste, welcher in der letzten Sitzung des  
Abgeordnetenhauses eingebracht worden ist, enthält in  
Betreff des Landheeres folgende Bestimmungen:

§. 1. Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heere,  
der Marine und dem Landsturm. Das Heer zerfällt in  
a. das stehende Heer, b. die Landwehr ersten Aufgebots  
und c. die Landwehr zweiten Aufgebots. Die Marine  
zerfällt in a. die Kriegsflotte und b. die Seewehr.

§. 2. Die Stärke des stehenden Heeres, der Land-  
wehr und der Marine wird nach den jedesmaligen  
Staatsverhältnissen bestimmt.

§. 3. Die Verpflichtung zum Dienste im stehenden  
Heere, beziehungsweise in der Kriegsflotte, beginnt für  
jeden Preußen mit dem 1. Januar des Kalenderjahres,  
in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vol-  
lendet, und dauert sieben Jahre. Die drei ersten Jahre  
befindet sich die Mannschaft des stehenden Heeres und  
der Flotte durchgängig bei den Fahnen resp. am Bord,  
die vier letzten Jahre wird sie in ihre Heimath entlassen  
— insoweit nicht die jährlichen Uebungen, etwa noth-  
wendige Verstärkungen od. Mobilmachungen des Heeres  
resp. der Flotte die Einberufung derselben zum Dienste  
erforderlich machen. Für den Flottendienst sollen künftig  
nur solche junge Leute herangezogen werden, die sich der  
Seeschiffahrt als Lebensberuf gewidmet und im  
Augenblicke der Aushebung mindestens 1 Jahr auf  
Seeschiffen der Handelsmarine gedient haben.

§. 4. Junge Leute, die sich selbst bekleiden, ausrüsten  
und verpflegen, können, wenn sie den erforderlichen Bil-

dungsgrad dargethan haben, als Freiwillige auf ein Jahr  
in das stehende Heer eintreten. Falls sie die Qualifika-  
tion zu Offizieren der Landwehr erlangen, wird ihnen  
die freiwillige einjährige Dienstzeit als dreijähr. Dienst-  
zeit angerechnet. Ueber die Zulassung einjähriger Frei-  
williger zum Flottendienst verfügt §. 10 dieses Gesetzes.

§. 5. Die Landwehr des ersten Aufgebots ist bei ent-  
stehendem Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres,  
nöthigenfalls auch zur Aufrechthaltung der inneren  
Sicherheit bestimmt; sie dient gleich diesem, wenn es die  
Verhältnisse erheischen, im Kriege im In- und Auslande.  
Im Frieden ist sie dagegen, die zur Bildung und Uebung  
nöthige Zeit ausgenommen, in ihre Heimath entlassen.  
Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr 1. Auf-  
gebots ist von vierjähriger Dauer. Ihr gehören sämt-  
liche gediente Mannschaften an, die sich im achten bis  
einschließlich eilften Dienstjahre befinden und nicht im  
stehenden Heere dienen. Die Uebungen der Landwehr-  
Infanterie finden in besonderen Kompagnien oder Ba-  
taillonen auf die Dauer von 8 — 14 Tagen, und zwar  
während der Verpflichtungszeit in der Regel zwei Mal  
statt. Das 1. Aufgebot der Jäger und Schützen, der Ar-  
tillerie, der Pioniere und des Trains übt zwar in dem-  
selben Umfange wie die Infanterie, jedoch, wie bisher,  
im Anschlusse an die betreffenden Truppentheile des ste-  
henden Heeres. Das erste Aufgebot der Kavallerie soll,  
sobald die Linien-Kavallerie entsprechend verstärkt sein  
wird, während des Friedens nicht besonders formirt u.  
geübt werden. Zu Kriegszeiten gelten aber auch für die  
Landwehr-Mannschaften der Kavallerie die Bestim-  
mungen der §§. 5 und 9 dieses Gesetzes. So lange die  
Linien-Kavallerie die entsprechende Vermehrung noch  
nicht erfahren hat, können Uebungen der Landwehr-Ka-